

# GOZ-Ziffer 2197

## Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Die adhäsive Befestigung nach der Ziffer 2197 stellt einen „Zuschlag“ zu Grundleistungen dar, die adhäsiv befestigungsfähig sind.

### **2197 GOZ**

*Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.), Einzelsatz*  
7,31 €

Die GOZ-Nr. 2197 GOZ dient der Abgeltung des intraoral erforderlichen Mehraufwandes gegenüber einer konventionellen Befestigung. Eine ggf. extraoral erforderliche Vorbereitung eines zahntechnischen Werkstückes (z. B. zahntechnisches Verkleben, Ätzen, Sandstrahlen) ist nicht nach der Ziffer 2197 zu liquidieren, sondern als zahntechnische Leistung (BEB) gemäß § 9 GOZ zu berechnen.

Aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung in der Leistungsbeschreibung kann auch bei anderen Leistungen, bei denen eine adhäsive Befestigung erfolgt, die Ziffer 2197 berechnet werden (z.B. neben den Nummern 2020, 2150 bis 2170, 2180, 2190, 2195, 2200 bis 2220, 2250, 2260, 2270, 2310, 2320, 2440, 5000 bis 5040, 5110, 5120 usw.).

Der Ordnungsgeber (BMG) begrenzt in seiner amtlichen Begründung zur novellierten GOZ 2012 die Berechnungsmöglichkeit der Ziffer 2197 auf einmal je Zahn und Sitzung und verweist auf die An-

wendung des Steigerungsfaktors, wenn mehrere Teile im Rahmen des Aufbaus eines Zahnes adhäsiv befestigt werden müssen. In der GOZ selbst ist an keiner Stelle eine Bestimmung zu finden, die einer Mehrfachberechnung pro Zahn und Sitzung entgegensteht. Daher lassen die BZÄK und alle Landes-zahnärztekammern eine zahn- und sitzungsgleiche Mehrfachberechnung der adhäsiven Befestigung nach der 2197 zu, wenn mehrere selbstständige zurechnungsfähige Leistungen erbracht werden. Dies bedeutet ggf. nicht nur einmal je Zahn, sondern einmal je adhäsive Maßnahme. Beispiel: Zahn 44, adhäsiv befestigter Stift (2195), adhäsiv befestigter plastischer Aufbau (2180), adhäsives Wiederbefestigen einer vorhandenen Krone (2310) = 3x 2197 GOZ. In der Rechnungslegung sollte der adhäsive Zuschlag 2197 zur besseren Transparenz der jeweiligen Grundleistung zugeordnet werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Mehrfachberechnung der 2197 GOZ pro Zahn und Sitzung weiterhin Erstattungsprobleme mit privaten Kostenträgern (PKV, Beihilfe, private Zusatzversicherungen bei GKV-Versicherten) auftreten können, sodass der Patient hier mit einem entsprechenden Eigenanteil rechnen muss. Gerichtliche Entscheidungen werden hier zukünftig hoffentlich Klarheit bringen.

**Dr. Peter Bührens**  
**Birgit Laborn**  
**GOZ-Referat**